



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

**An die
Gemeinde Oberreichenbach
Schulstraße 3**

75394 Oberreichenbach

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991
Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 12.04.2022

Auslegungsbeschluss des Bebauungsplans „Nördliche Zavelsteiner Straße/Waldhufenweg“ vom 19.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gestern (11.04.2022) bereits per Mail angekündigt, liefern wir hiermit die Begründung unserer Einwendungen zum Bebauungsplan „Nördliche Zavelsteiner Straße/Waldhufenweg“. Aufgrund technischer Probleme konnten wir nicht alle Informationen zum Verfahren online beziehen, was uns leider erst heute –dank Ihrer heutigen Mail- glückte.

Unsere Einwendungen:

Gewässer 2. Ordnung: Der Würzbach:

Am westlichen Rand des geplanten Baugebietes verläuft der Würzbach als verdoltes Gewässer. Eine gravierende Umweltsünde der Vergangenheit, die heute nach dem Wasserrecht nicht mehr zulässig wäre und die es eigentlich zu bereinigen gilt. Diese Gelegenheit würde nun der neue Bebauungsplan bieten. Der Würzbach könnte als offenes Gewässer mit entsprechender bachbegleitender Vegetation geführt werden. Stattdessen setzt der Bebauungsplan eine Wasserfläche mit ca. 30 m x 9 m fest, die zu ca. 2/3 direkt an die Fahrbahnen der Zavelsteiner Straße und der künftigen Erschließungsstraße angrenzt.

Die Sinnhaftigkeit dieser Wasserfläche ohne jegliche Abgrenzungsmaßnahmen zu den Straßenflächen und ohne nähere Definition des gesetzlich erforderlichen Gewässerrandstreifens, die in der Mitte dazu noch von einem 4 m breiten Geh- und Leitungsrecht durchquert wird, erschließt sich nicht. Eine Untersuchung der Überflutungsgefahr durch

**Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Ennsle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
sind steuerbefreit.

den Würzbach und die geplanten Änderungen am Gewässerlauf fehlt gänzlich.

Diese Planung ist daher zwingend zu überarbeiten.

Bis zum Südrand der Grundstücks Flst. Nr. 177/3, Zavelsteiner Straße 11, handelt es sich beim Würzbach um ein sehr natürliches, ursprüngliches Gewässer. Im grabenartigen Teilstück bis zur Verdolung hat sich eine naturschutzfachlich wertvolle Hochstaudenflur mit Mädesüß angesiedelt, die erhaltenswert ist. Die landwirtschaftliche Nutzung reicht bis an die Oberkante des Böschungsbereiches. Zum Grundstück Zavelsteiner Straße 11, das unlängst mit einem Wohnhaus bebaut wurde, führt eine neue Betonbrücke.

Als Ausgleichsmaßnahme drängt sich hier geradezu eine natürliche Bachgestaltung des Würzbaches mit einem mindestens der wasserrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewässerrandstreifen auf. Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang, ob die wasserrechtliche Rechtmäßigkeit der Brücke und des nicht vorhandenen Gewässerrandstreifens auf Grundstück Zavelsteiner Steiner Straße 11 gegeben ist.

Artenvorkommen:

Die Potentialabschätzung Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet aufgrund der Nähe zum Würzbach und einer begleitenden Gehölzstruktur in geringem Umfang als Sommerlebensraum für besonders geschützte Amphibien geeignet sei, insbesondere für die besonders geschützten Arten der Erdkröte und des Grasfrosches. Da es sich bei dem Würzbachabschnitt südlich des geplanten Baugebietes um ein ursprüngliches Gewässer mit guter Wasserqualität und einer erhaltenswerten Hochstaudenflur im Böschungsbereich handelt, hätten weitere Arten untersucht werden müssen. Auch wenn der Würzbach südlich des geplanten Gebietes in einen Graben gezwängt und deshalb schnell fließend ist, hätte zumindest für die Artengruppen der Libellen, der Schmetterlinge und des besonders geschützten Feuersalamanders eine nähere Untersuchung erfolgen müssen. In dem artenschutzrechtlichen Gutachten lässt sich nirgends ablesen, dass die Staudenflur im Grabenbereich begangen wurde. Es ist vor allem nicht erkennbar, ob der Gewässerrandstreifen und der Gewässerlauf des Würzbaches näher in Augenschein genommen wurden. Weitergehende Untersuchungen wurden nicht getätigt. Dies überzeugt nicht. Die Potentialabschätzung Artenschutz muss nachgebessert werden.

Im Übrigen regen wir an, den Gewässerabschnitt des Würzbachs südlich des Zavelsteiner Straße 11 noch nachträglich als geschütztes Biotop auszuweisen.

Flächensparende Planung:

Die vorliegende Planung verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind (Satz 1), sowie gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang (Satz 2). Beide Vorschriften sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind dabei zugrunde zu legen (Satz 4). Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die hier vorgestellte Planung sieht die Bebauung von Grünland für Viehfutter, d.h. von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, vor. Die grundlegenden Prinzipien flächensparenden Bauens sind nicht verwirklicht und nicht klimaneutral entwickelt. Dies ist nur mit entsprechenden Maßnahmen wie bspw. Holzbauweisen, Anbindung an den ÖPNV, Wiedervernässung von Feuchtgebieten, etc. möglich und heutzutage unabdingbar. In dem geplanten Baugebiet ist hiervon jedoch nichts nachvollziehbar. Der Bebauungsplan sieht außer einer 2- bzw. 3- geschossigen Bebauung keine bestimmten Mindestvorgaben zur Wohnraumschaffung und keine Bauverpflichtung vor. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie Mehrfamilienhäuser sind jedoch zwingend umzusetzen. Soziale oder familienfreundliche Ansätze sind nicht geplant

Im Jahre 2019 waren für das Zustandekommen des Baugebiets „Nördlich der Waldstraße“ in Würzbach auf einer Fläche von 4,17 ha Wald eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Großes und Kleines Enztal“ durch das Landratsamt Calw und eine Waldumwandlungsgenehmigung durch die Forstdirektion notwendig geworden. Dies sind behördliche Entscheidungen, die nur ganz ausnahmsweise ergehen dürfen. Es wurde sogar in Kauf genommen, dass das geschützte Waldbiotop „Hartbrunnen Würzbach“ in Form einer Sickerquelle Schaden nehmen könnte. Dies ist augenscheinlich zwischenzeitlich tatsächlich eingetreten. Derzeit sind keine Sickerstellen mehr erkennbar. Stattdessen sammelt sich Wasser in einem neuen Graben unterhalb der ehemaligen Quelle. Ausgangspunkt war bei beiden Entscheidungen die jeweilige Annahme der Behörde, dass in Würzbach ansonsten keine Bauflächen für die Wohnraumschaffung mehr verfügbar seien („bedarfsorientierte Siedlungserweiterung“). Insbesondere könne man nur noch auf Waldgrundstücke zurückgreifen. Grundstücke in

der offenen Kulturlandschaft seien nicht mehr verfügbar. Das Baugebiet „Nördlich der Waldstraße“ sei letztlich alternativlos. Der Bebauungsplanbeschluss erfolgte nach einem kontrovers diskutierten Bürgerentscheid. Die jetzt überplante Fläche „Nördliche Zavelsteiner Straße/Waldhufenweg“ wurde in dem Frage - und Antwort - Prospekt der Gemeinde anlässlich des Bürgerentscheids zum Baugebiet „Nördlich der Waldstraße“ verworfen.

Nun sollen mit dem vorliegenden Bebauungsplan an anderer Stelle in Würzbach aber doch weitere großzügige Bebauungsmöglichkeiten für Wohnhäuser geschaffen werden. Außerdem sind die Erschließungsstraßen so ausgelegt, dass in einer weiteren Phase nach Norden und Süden Baugebietserweiterungen geplant sind. Aus der Begründung für den erneuten Baulandbedarf müssen wir nun erhebliche Zweifel ableiten, ob die behördlichen Entscheidungen unter der Annahme falscher Tatsachen ergangen sind. Ggf. sind diese Entscheidungen angreifbar.

Beschleunigtes Verfahren nach 13 b BauGB ohne Umweltbericht:

Die mit der Planung verbundenen Umwelteinwirkungen durch den Eingriff in die Feldflur und in den Würzbach, die fehlende Untersuchung von Hochwassergefahr und Starkregenereignissen, sowie die eventuellen Auswirkungen auf den Artenschutz sind erheblich. Der § 13 b BauGB wurde beschlossen um die schnelle Zulässigkeit von Wohnraum zu begründen. Im westlichen Bereich des geplanten Gebietes ist jedoch eine größere Parkfläche geplant. Eine östlich des Parkplatzes gelegene kleinere Fläche ist vom Bebauungsplan ausgenommen. An der Straßenführung ist deutlich ablesbar, dass eine Erweiterung des Baugebietes bereits jetzt geplant ist.

Damit ist die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB unter Verzicht auf einen Umweltbericht nicht gesetzeskonform.

Mit § 13 b BauGB war angedacht schnell preiswerten Wohnraum in Mehrfamilienhäuser in angespannten Wohnungsmärkten zu schaffen. Die vorgelegte Planung sieht aber keine weiteren Vorgaben zur Mindestgröße vor.

Zum Schutz der Biodiversität, des Wassers, des Bodens und des Schutzgutes Mensch ist für uns eine Umweltprüfung und ein Ausgleich für Versiegelung und Lebensraumverlust unverzichtbar. Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum das Baurecht mit zweierlei Maß misst und Bauherren und Bauherinnen in „13 b – Baugebieten“ bevorteilt, wohingegen die Bauenden in regulären Baugebieten, die ordnungsgemäße Ausgleichsmaßnahmen aufgrund fachlicher Gutachten umsetzen, deutlich stärker belasten. Nachhaltige Bauweise wird hier aktiv bestraft.

Es ist nicht akzeptabel, dass die Gemeinde Oberreichenbach durch das Ausnutzen des § 13 b BauGB auf Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend verzichtet. Sie schädigt damit die Natur und die Bürgerschaft vorsätzlich, indem sie dieser langfristig nicht nur die Folgekosten wie nachziehende Infrastruktur und Unterhalt aufbürdet, sondern auch noch den Erholungswert und die Geschäftsgrundlage der Landwirtschaft und des naturbezogenen Tourismus im Schwarzwald entzieht und die Klimafestigkeit herabsetzt.

Waldhufendorf:

Unseres Erachtens wird mit dieser Planung die bisher in diesem Ortsteil noch deutlich ablesbare historische Reihenstruktur des Waldhufendorfes Würzbach stark in Mitleidenschaft gezogen. Der bisher zwischen den Reihen liegende landwirtschaftlich Grundbesitz soll nun mit einem Wohngebiet bebaut werden, das die Reihenstruktur an keiner Stelle aufnimmt oder wiederholt.

Klimarelevanz der Planung:

Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO₂-Speicher werden zu CO₂-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen. Planungen zum Umgang mit Starkregenereignissen sind nicht ersichtlich. Jeder Flächenverlust wiegt schwer.

Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch Oberreichenbach muss zum nachhaltigen Wohl seiner Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert.

Fazit:

Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten und fachlichen Mängeln muss der Bebauungsplan in seiner jetzigen Form abgelehnt werden. Wir sehen die Gemeinde durch die aufgelisteten Mängel auch nicht in der Lage, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht beurteilen und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherstellen zu können. Unterbleibt eine entsprechende Nachbearbeitung der Planung, so behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

Der Erhalt ökologisch sehr wertvollen Flächen für künftige Generationen muss auch aus der Sicht unserer Verwaltungen auf allen Ebenen ein wichtiges Ziel sein. Ein Ziel, das nicht nur durch Worte, sondern auch durch Handeln angestrebt werden muss.

Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichem Gruß



Markus Pagel

Mehrfertigung per Mail an:

Untere Naturschutzbehörde Calw

Untere Wasserbehörde Calw